

Gemeinde:

# ALTHEGNENBERG

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf  
Landkreis Fürstentfeldbruck

Bebauungsplan:

## " AM WALDFELD "

Plandatum:

aufgestellt: 20.04.1994  
11.05.1994  
Vorentwurf: 22.06.1994  
geändert: 05.07.1994  
(Vorentwurf gebilligt)  
04.10.1994  
(Ins Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)  
03.03.1995  
15.03.1995  
20.09.1995  
(als Satzung beschlossen)  
12.12.1995  
(berichtigt gem. Schreiben des Landratsamtes  
vom 24.11.1995)

Planfertiger:

Vera Winzinger -Wagner  
Architektin, Dipl.- Ing. (FH)  
Mitarbeiter  
Frank Reimann, Dipl.-Ing.  
Holzhauser Straße 19  
86919 Utting am Ammersee  
Tel.: 08806/7802, Fax 7601

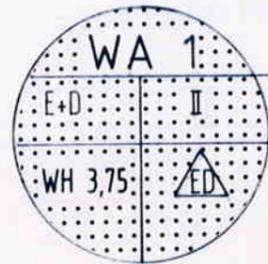
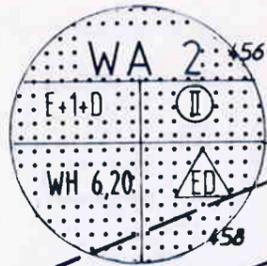
*V. Winzinger-Wagner*

PRÄAMBEL

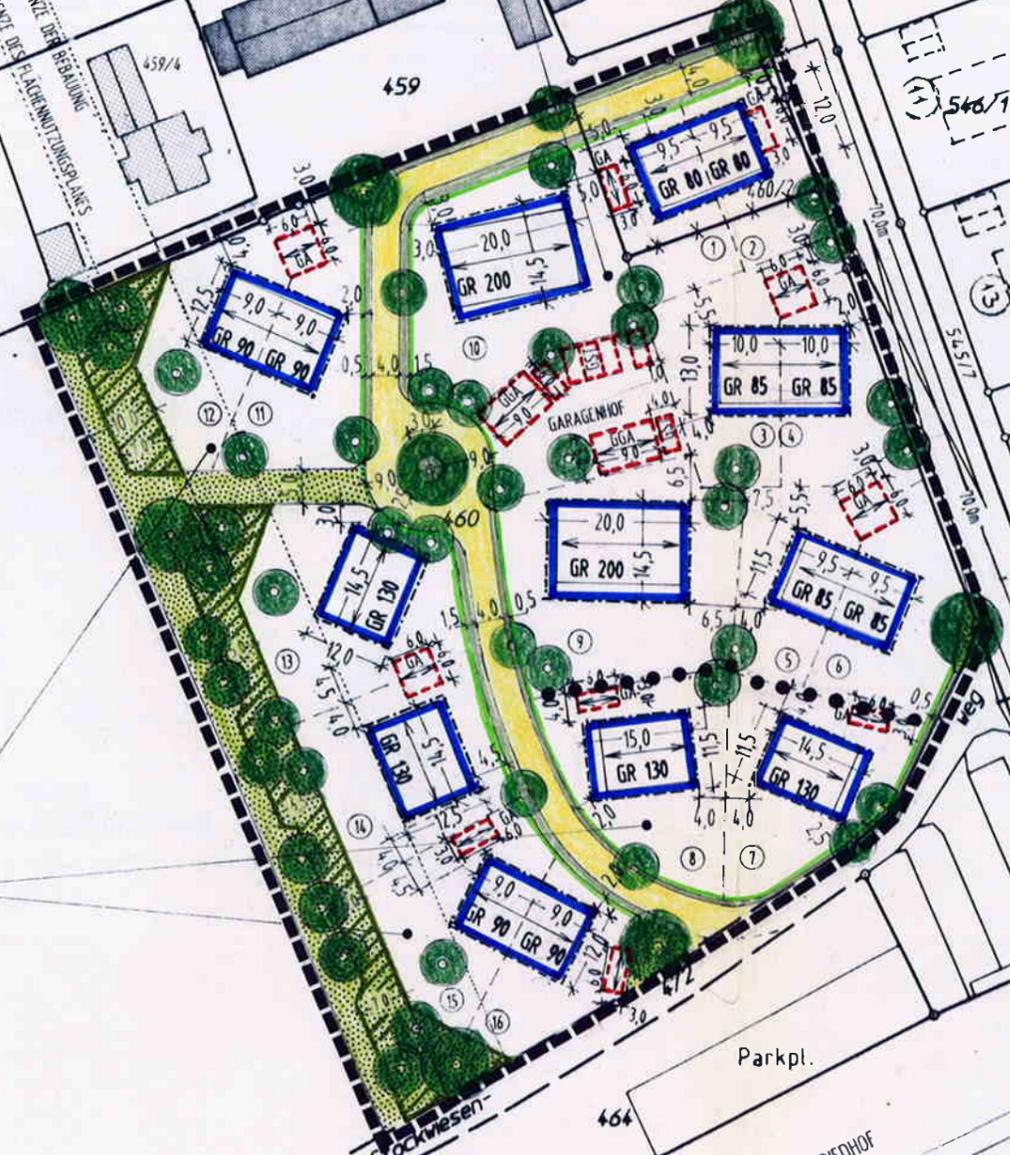
die Gemeinde **Althegegnenberg**

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9,10 des Baugesetzbuches - BauGB i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl.S.65) Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132 -1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), diesen Bebauungsplan als

Satzung



OBERE GRENZE DER BEBAUUNG  
UNTERE GRENZE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



Parkpl.

FRIEDHOF

NORD 1/1000



## A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Baugebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 1.2 Gemäß § 1 Abs. (6) BauNVO wird festgesetzt:
- zulässig; Wohngebäude, § 4 BauNVO Abs. (2) 1
  - zulässig; die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, § 4 BauNVO (2) 2
  - zulässig; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, § 4 BauNVO Abs. (2) 3.
  - nicht zulässig; die Ausnahmen, § 4 BauNVO Abs. (3)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. (2) BauNVO durch die max. zulässige Grundfläche festgesetzt.
- 2.2 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 30 cm über der fertigen Erschließungsstraßenoberkante liegen, dem Hauseingang zugeordnet.
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung in WA 1:  
(Siedlungshaus)
- 2.3.1 1 Vollgeschoß zwingend + Dach, wobei das Dachgeschoß ein Vollgeschoß sein kann.
- 2.3.2 Dachneigung 40 - 55 Grad
- 2.3.3 Die traufseitige Wandhöhe, von 3,75 m, gemessen vom Schnittpunkt der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhautoberkante über natürlicher, gewachsener Geländeoberfläche, darf in keinem Punkt überschritten werden.
- 2.4 Maß der baulichen Nutzung im WA 2:  
(Einfirsthof)
- 2.4.1 2 Vollgeschoße zwingend + Dach, wobei das Dachgeschoß kein Vollgeschoß sein darf.
- 2.4.2 Dachneigung 38 - 43 Grad
- 2.4.3 Die traufseitige Wandhöhe, von 6,20 m, gemessen vom Schnittpunkt der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhautoberkante über natürlicher, gewachsener Geländeoberfläche, darf in keinem Punkt überschritten werden

### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. (1) BauNVO durch Bau-  
grenzen festgesetzt.
- 3.2 Für die Grundstücke Nr. 9 und Nr. 10 sind ausnahmsweise auch Hausgruppen (max. 3-Spänner) zulässig.

#### 4. Zulässige Anzahl der Wohneinheiten und Grundstücksmindestgrößen

##### 4.1 Einzelhäuser:

(auf Grst.-Nr 7, 8, 13 und 14 vorgesehen)

- max. 2 WE zulässig,
- Grundstücksmindestgröße von 500 qm (Einfamilienhaus)

(auf Grst.-Nr. 9 und 10 vorgesehen)

- max. 6 WE zulässig,
- Grundstücksmindestgröße von 1000 qm (Mehrfamilienhaus)

##### 4.2 Doppelhäuser:

(auf Grst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 15 und 16 vorgesehen)

- max. 2 WE zulässig,
- Grundstücksmindestgröße von 350 qm (Doppelhaushälfte)

##### 4.3 Hausgruppen:

(auf Grst. Nr. 9 und 10 vorgesehen)

- pro Hausgruppeneinheit
- max. 2 WE zulässig,
- Grundstücksmindestgröße von 350 qm (Eckhaus)
- Grundstücksmindestgröße von 220 qm (Mittelhaus)

#### 5. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen auf Baugrundstücken

##### 5.1

Stellplatzschlüssel:

Für Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und jede Hausgruppeneinheiten je WE 2 Stellplätze zwingend.

Für Wohnungen bis 80 qm Wohnfläche, sowie für Einliegerwohnungen, je 1 Stellplatz zwingend.

Für Wohnungen über 80 qm Wohnfläche, je 2 Stellplätze zwingend.

Für je 30 qm Einzelhandelsverkaufs-, Büro- bzw Gewerbenutzfläche wird 1 Stellplatz festgesetzt.

##### 5.2

Die Garagen dürfen nur in den gestrichelt gekennzeichneten Flächen (GA) errichtet werden.

Anstelle von Garagen können auch Stellplätze außerhalb der überbaubaren und gekennzeichneten Flächen (GA) errichtet werden.

Nur für die Grundstücke: Nr. 9 , Nr. 10, sowie das des Garagenhofes gilt:

Garagen und Stellplätze dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Flächen (GGA und GST) des Garagenhofes errichtet werden, anstelle von Garagen können auch Stellplätze innerhalb der überbaubaren und gekennzeichneten Flächen (GGA) errichtet werden.

##### 5.3

Die Park- und Stellplätze, sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten sind als befestigte Vegetationsflächen mit versickerungsfähigen Belägen (Schotterrasen, Magerrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen , wassergebundene Wegedecke usw.) auszuführen.

##### 5.4

Der Stauraum vor den Garagen muß mindestens 5,00 m betragen und muß auf dem Grundstück liegen.

##### 5.5

Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (Garagenhof) sind auf die Grundstücksfläche anrechenbar.

## 6. Bauliche Gestalt

### 6.1 Gebäude:

6.1.1 Die Bauvorhaben müssen sich organisch in das Gelände einfügen; orts- und landschaftsbeeinträchtigende Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nicht zulässig.

6.1.2 Gebäude sind länger wie breit auszuführen und müssen mindestens ein Verhältnis 1,0 : 1,4 aufweisen.

6.1.3 Wandvor- und -rücksprünge sind unzulässig.

6.1.4 Doppelhäuser und Hausgruppen sind bezüglich Wandhöhe, Firsthöhe, Dachform, Dachneigung und verwendeter Materialien einheitlich auszuführen. Wand- und Dachflächen sind bündig auszubilden, bei Trauf- und Firstlinien sind keine Höhengsprünge zulässig.

### 6.2 Dächer:

6.2.1 Es sind nur Satteldächer zulässig.  
Ausnahme hiervon siehe Punkt 6.4.4.2.  
Abwalmungen sind unzulässig.

6.2.2 Der Dachüberstand darf:  
giebelseitig max. 20 cm;  
traufseitig max. 40 cm betragen.

6.2.3 Als verwendetes Material für die Dacheindeckung ist nur ziegelroter Dachstein zugelassen.

### 6.3 Dachaufbauten:

6.3.1 Schleppgauben sind erst ab einer Dachneigung von 43 Grad zulässig.

6.3.2 Es sind nur Spitz- oder nur Schleppgauben einheitlich für das komplette Dach zulässig, bis zu einer Breite von 1,20 m (Rohbaumaß), oder nur Dachflächenfenster.  
Spitzgauben sind in Blech, natur, Schleppgauben müssen wie das Hauptdach ausgeführt werden.

6.3.3 Für alle Gebäude sind pro Dachseite nur 2 Dachflächenfenster oder 2 Dachgauben zulässig. Die Gauben müssen einen Abstand von mindestens der Dachgaubenbreite voneinander haben. Zwischen der Gaube und dem seitlichen Dachrand (Ortgang) ist ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.

6.3.4 Nicht zulässig: Zwerchgiebel und negative Dacheinschnitte.

### 6.4 Garagen und Nebengebäude:

6.4.1 Auf Garagen und Nebengebäuden sind Gauben nicht zulässig.

6.4.2 Der Vorgartenbereich ist in einer Tiefe von 6,00 m von Nebenanlagen freizuhalten.

### 6.4.3 Freistehende Garagen und Nebengebäude:

6.4.3.1 Garagen und Nebengebäude sind freistehend, wenn sie nicht unmittelbar an das Wohngebäude angebaut sind.

6.4.3.2 Freistehende Garagen und Nebengebäude sind bezüglich Dachform und verwendeter Dachmaterialien an das Wohngebäude anzupassen.

6.4.3.3 Für WA 1 gilt:  
Freistehende Garagen und Nebengebäude haben eine Dachneigung von 40 Grad - 55 Grad aufzuweisen.

6.4.3.4 Für WA 2 gilt:  
Freistehende Garagen und Nebengebäude haben eine Dachneigung von 38 Grad - 43 Grad aufzuweisen.

6.4.3.5 Bei einer gemeinsamen Grenzbebauung (50 qm Gesamtnutzfläche bei Grenzbebauung) sind die freistehenden Garagen einheitlich, im Bezug auf Wandhöhe, Firsthöhe, Dachneigung und verwendeter Materialien auszuführen.

6.4.4 Nicht freistehende Garagen und Nebengebäude:

6.4.4.1 Nicht freistehende Garagen und Nebengebäude sind bezüglich Dachform, Dachneigung und verwendeter Materialien, an das Wohngebäude anzupassen.

6.4.4.2 Nur für Grundstück Nr. 2 gilt, das Garagendach ist als angelehntes Pultdach auszuführen.

## 7. Einfriedung

7.1 Als Einfriedung entlang den Straßenverkehrsflächen und sind nur sockellose Zäune mit senkrechter, naturbelassener Holzlatzung, in einer Höhe von 1,10 m zulässig.

7.2 Entlang dem 5,00 m breiten Grünstreifen, vom Wendehammer nach Westen hin, sind Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung, sowie sockellose Zäune mit senkrechter, naturbelassener Holzlatzung, in einer Höhe von 1,10m zulässig.

7.3 Bei Beton- oder Metallpfosten größer 12/12cm sind die Latten vor den Pfosten vorbeizuführen.

7.4 Zwischen den privaten Baugrundstücken und dem Ortsrand im Westen des Planungsgebietes, ist Maschendraht bis zu einer max. Höhe von 1,10 m zulässig.

7.5 Es sind auch lebende Einfriedungen, siehe Pflanzliste, zulässig.

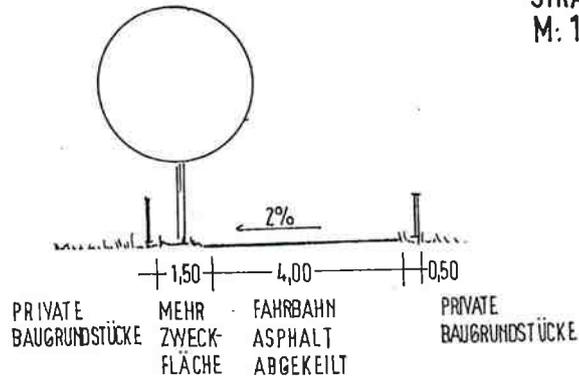
7.6 Grenzmauern sind unzulässig.

7.7 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind, falls nicht in den Gebäuden untergebracht, in die Flucht des Zaunes zu integrieren und dicht abzupflanzen.

## 8. Straßenraum

8.1 Die versiegelte Fahrbahnfläche bedeckt 4,00 m, beidseitig sind Mehrzweckflächen, (siehe Planzeichnung) in Schotterrassen von 1,50 m und 0,50 m, angeordnet. Siehe Skizze:

## STRASSENQUERSCHNITT M: 1/200



Diese Mehrzweckfläche dient sowohl dem ruhenden Verkehr als auch den Fußgängern. Die Fahrbahn wird als einseitig geneigte Fläche, mit Abkeilung, ausgebildet. Die Entwässerung erfolgt einseitig ohne Randzeile unmittelbar über Sickerschächte mit vorgelagertem Reinigungsschacht in den Schotterrasen. Der Straßenhochpunkt darf 5 cm über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

- 8.2 Der Wendehammer hat einen Durchmesser von 18,00 m und wird über die Baumscheibe mit einem Durchmesser von 3,00 m in Sickerschächte mit vorgelagertem Reinigungsschacht entwässert.
- 8.3 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung oder Lagerung von mehr als 1,0 m über Straßeneberkante unzulässig; ausgenommen hiervon sind einzelstehende in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz über 2,50 m.  
An den Zufahrten zu den Einzel- und Gemeinschaftsgaragen, sowie den Gemeinschaftsstellplätzen sind die entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten.

### 9. Grünordnung

- 9.1 Im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist ein 10,00 m breiter Ortsrand mit Bäumen 1. und 2. Wuchsordnung und Sträuchern (1 Strauch / 2qm), wie eingezeichnet, zu pflanzen. (Siehe Pflanzliste).
- 9.2 Vom Wendehammer nach Westen hin ist eine 5,00 m breite öffentliche Grünfläche, in Magerrasen, vorgesehen. Diese Fläche dient der Pflege des Ortsrand.
- 9.3 Im Wendehammer und an den Weggabelungen (Helgenauer Straße/ Erschließungsstraße, Helgenauer Straße/ Stockwiesenweg und Stockwiesenweg/ Erschließungsstraße), müssen Bäume 1. Wuchsordnung, wie eingezeichnet, angepflanzt werden. (Pflanzvorschlag: Sommerlinde)
- 9.4 In der Mehrzweckfläche entlang der Stichstraße und im privaten Bereich entlang der Helgenauer Straßen müssen mindestens Bäume 2. Wuchsordnung, wie eingezeichnet, angepflanzt werden.
- 9.5 Innerhalb der privaten Grundstücke können anstelle von Bäumen 2. Wuchsordnung, Hochstamm-Obstbäume, Sorten nach Wahl des Bauherrn gepflanzt werden.  
Richtwert 1 Baum / 200 qm Grundstücksfläche, die durch die Planzeichen festgesetzten Einzelbäume sind anrechenbar.

- 9.6 Die Bäume und Sträucher, des Ortsrandes und im Bereich der öffentlichen Grünflächen, müssen spätestens in der, dem Straßenbau, folgenden, Vegetationsperiode angepflanzt werden. Die Bäume, in den privaten Grundstücken, müssen spätestens ein Jahr nach Bezug gepflanzt werden.
- 9.7 Die im Plan dargestellten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bäume, die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden, müssen durch dieselbe Art und Qualität, wie oben beschrieben, ersetzt werden.
- 9.8 Tuja, Scheinzypressen und Blaufichten/ Blautannen sind unzulässig.
- 9.9 Fensterlose Fassaden, z.B. Garagen sollen begrünt werden, (Pflanzvorschlag: Efeu, Wilder Wein, Spalier,...)
- 9.10 Pflanzliste
- 9.10.1 Bäume 1. Wuchsordnung (über 15m Höhe)  
(3-4 x v.m.B. STU 16-18 cm):  
Hochstamm
- Acer platanoides - Spitzahorn
  - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
  - Aesculus hippocastanum - Kastanie
  - Fagus sylvatica - Rotbuche
  - Pinus silvestris - Gemeine Kiefer
  - Quercus robur - Stieleiche
  - Sorbus domestica - Speierling
  - Tilia cordata - Winterlinde
  - Tilia platyphyllos - Sommerlinde
- 9.10.2 Bäume 2. Wuchsordnung (bis 15m Höhe)  
(3 x v.m.B. STU 12-14 cm):  
Hochstamm
- Acer campestre - Feldahorn
  - Carpinus betulus - Hainbuche
  - Crataegus laevigata - Rotdorn
  - Juglans regia - Walnuß
  - Sorbus aucuparia - Eberesche
- 9.10.3 Obstbäume:  
Hochstämme,  
Sorten nach Wahl des Bauherren.
- 9.10.4 Strauchpflanzungen  
(2 x v.m.B. Pflanzgröße 0,80 - 1,00 m)
- Cornus mas/sanguinea - Hartriegel
  - Corylus avellana - Walnuss
  - Crataegus monogyna - Weißdorn
  - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
  - Ligustrum vulgare - Liguster
  - Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
  - Prunus spinosa - Schlehdorn
  - Rosa sp. - Wildrose
  - Sambucus racemosa - Traubenholunder
  - Syringa vulgaris - Gemeiner Flieder
  - Viburnum lantana - Schneeball
- 9.10.5 Hecken zur Einfriedung:
- Buxus sempervirens - Buchsbaum
  - Carpinus betulus - Hainbuche
  - Ligustrum vulgare - Liguster



- 9.10.6 Pflanzvorschlag für den Straßenraum:  
Qualität wie Punkt 9.10.1  
- Hochstamm, Tiefwurzler -  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn

## 10. Erschließung

- 10.1 Solaranlagen  
Bei Einbau auf den Dachflächen darf ihre Größe die Dachfläche nicht überschreiten.
- 10.2 Alle Kabelleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

## 11. Hinweise

- 11.1 Stromversorgung  
Die Stromversorgung erfolgt über die Isar-Amper-Werke, Germering.  
Elektrische Kabelverteilerschächte müssen so aufgestellt werden, daß diese von außen zugänglich sind und in der Flucht des Zaunes liegen.
- 11.2 Wasserversorgung  
Die Wasserversorgung erfolgt über die Gemeinde Althegeenberg.
- 11.3 Löschwasserversorgung  
Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Althegeenberg.
- 11.4 Abwasserentsorgung  
Die Abwasserentsorgung erfolgt über die Gemeinde Althegeenberg entsprechend der jeweils gültigen Entwässerungssatzung.
- 11.5 Oberflächenwasser  
Das Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern
- 11.6 Grundwasser  
Geplante Gebäude die bis in wasserführende Schichten reichen sind gegen anstehendes Grundwasser abzudichten.
- 11.7 Bauwasserhaltung  
Für Bauwasserhaltung sind die entsprechenden Genehmigungsverfahren durchzuführen, das bei Bauwasserhaltung geförderte Wasser soll vorrangig versickert werden.
- 11.8 Fernmeldewesen  
Das Fernmeldewesen ist über die Telekom geregelt.
- 11.9 Müllentsorgung
- 11.9.1 Kompostierungsanlagen  
Es wird angeregt auf den einzelnen Grundstücken, an geeigneter Stelle, Eigenkompostieranlagen (Komposter) zu errichten.
- 11.9.2 Die Restmüllentsorgung erfolgt über die Gesellschaft für Abfallwirtschaft (GfA) in Geiselbullach, entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen des Landkreises Fürstentumbruck.
- 11.9.3 Die nächste Wertstoffsammelstelle liegt an der Graf-Dux-Straße in ca 400 m Entfernung, eine Zweite entsteht am Bahnhof Althegeenberg ( in der " . Änderung des Flächenutzungsplanes eingetragen), in ca 700 m Entfernung.

## B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### 1. Geltungsbereich

1.1  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.2  Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen

### 2. Art der Baulichen Nutzung

z.B. WA 1 Allgemeines Wohngebiet ,gemäß § 4 BauNVO hier Teilbereich 1

### 3. Maß der Baulichen Nutzung

3.1 z.B. GR 80 max. zulässige Grundfläche in Quadratmetern

3.2 II maximal 2 Vollgeschoße zulässig

3.3 ② zwingend 2 Vollgeschoße

3.4 E Erdgeschoß

3.5 1 1. Obergeschoß

3.6 D Dachgeschoß

3.7 z.B. WH 3,75 maximale Wandhöhe (hier 3,75 m)

### 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

4.1  Baugrenze

4.2  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

### 5. Baugestalt

5.1  Vorgeschriebene Firstrichtung

### 6. Garagen

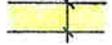
6.1  Fläche für Garagen

6.2  Fläche für Gemeinschaftsgaragen

6.3  Fläche für Gemeinschaftsstellplätze

### 7. öffentliche Verkehrsflächen

7.1  Straßenbegrenzungslinie

7.2  Fahrbahn, mit Angabe in m

7.3  Mehrzweckfläche (Schotterrasen), mit Angabe in m.

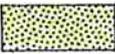
7.4  Freizuhaltenes Sichtdreieck mit Schenkellänge in m.

8. Grünflächen

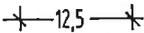
8.1  zu pflanzende Bäume 1. Wuchsordnung

8.2  zu pflanzende Bäume 2. Wuchsordnung

8.3  Bereich, der mit 1 Strauch / 2,0 qm zu bepflanzen ist

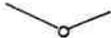
8.4  öffentliches Grün

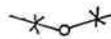
9. Vermaßung

 12,5 Maßangabe in Metern

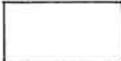
C HINWEISE

z.B. 460 Flurnummer

 bestehende Grundstücksgrenzen

 aufzuhebende Grundstücksgrenzen

 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

 geplantes Gebäudeschema

z.B. ① Nummer des Grundstückes

 Grenze des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes

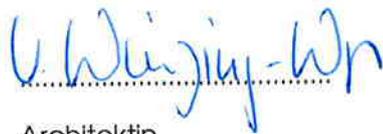
Althegeenberg, den

9.11.96

Utting, den

14/12/95

  
.....  
1. Bürgermeister

  
.....  
Architektin

## Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat Althegnenberg hat in der Sitzung vom 20.04.1994 und 11.05.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Waldfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

(Siegel)

Althegnenberg, den 16.01.96.

.....

Hilscher, 1. Bgm.

- 2) Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von 24.10.1994 bis 30.11.1994 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.

(Siegel)

Althegnenberg, den 16.01.96

.....

Hilscher, 1. Bgm.

- 3) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.04.1995 bis 19.05.1995 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und in der Gemeindekanzlei Althegnenberg öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Althegnenberg, den 16.01.96.

.....

Hilscher, 1. Bgm.

- 4) Die Gemeinde Althegnenberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.09.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Althegnenberg, den 16.01.96.

.....

Hilscher, 1. Bgm.

- 5) Die Gemeinde Althegnenberg hat den Bebauungsplan "Am Waldfeld" gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.11.1995, AZ.: 21V-610-11/6-844 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/hat innerhalb von ~~drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)

Fürstenfeldbruck, 22. Jan. 1996

i. A. ... Büchner .....  
jur. Staatsbeamter



6)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.01.96 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Altheim, den 16.01.96.

.....  
Hilscher, 1. Bgm.